

SATZUNG

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zeltingen im Bereich „St. Florentiner Straße/Schule“ und Rachtig für den Bereich „Auf'm Flur“

vom 18.07.1996

Der Gemeinderat Zeltingen-Rachtig hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - BGBl. I S. 466 -) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die in den beiliegenden Lageplänen innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zeltingen bzw. Rachtig im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB.

§ 2

Die beiliegenden Lagepläne im Maßstab 1 : 1000 nebst der eingetragenen Abgrenzung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeltingen-Rachtig, den 18.06.1996

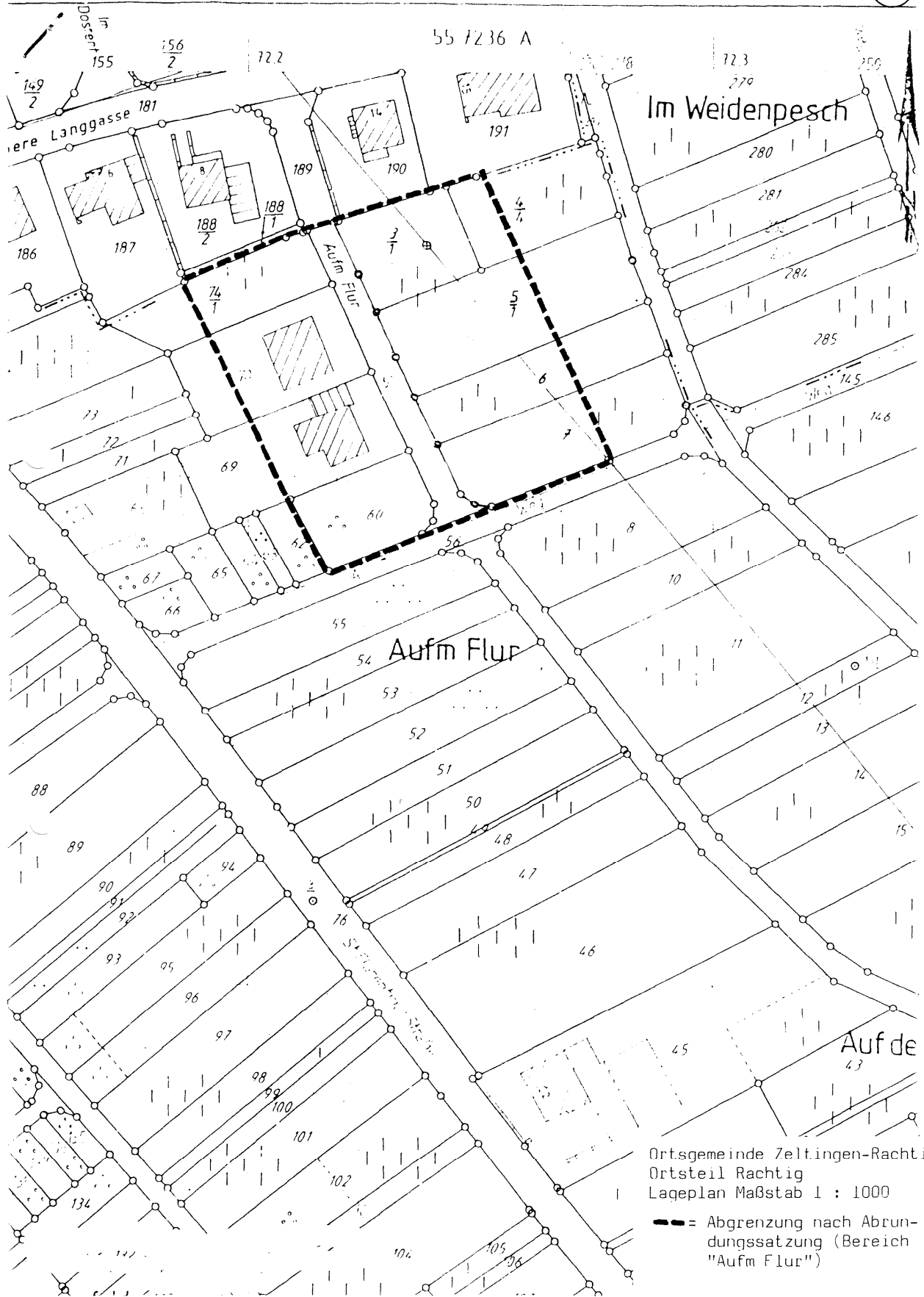
ORTSGEMEINDE ZELTINGEN-RACHTIG

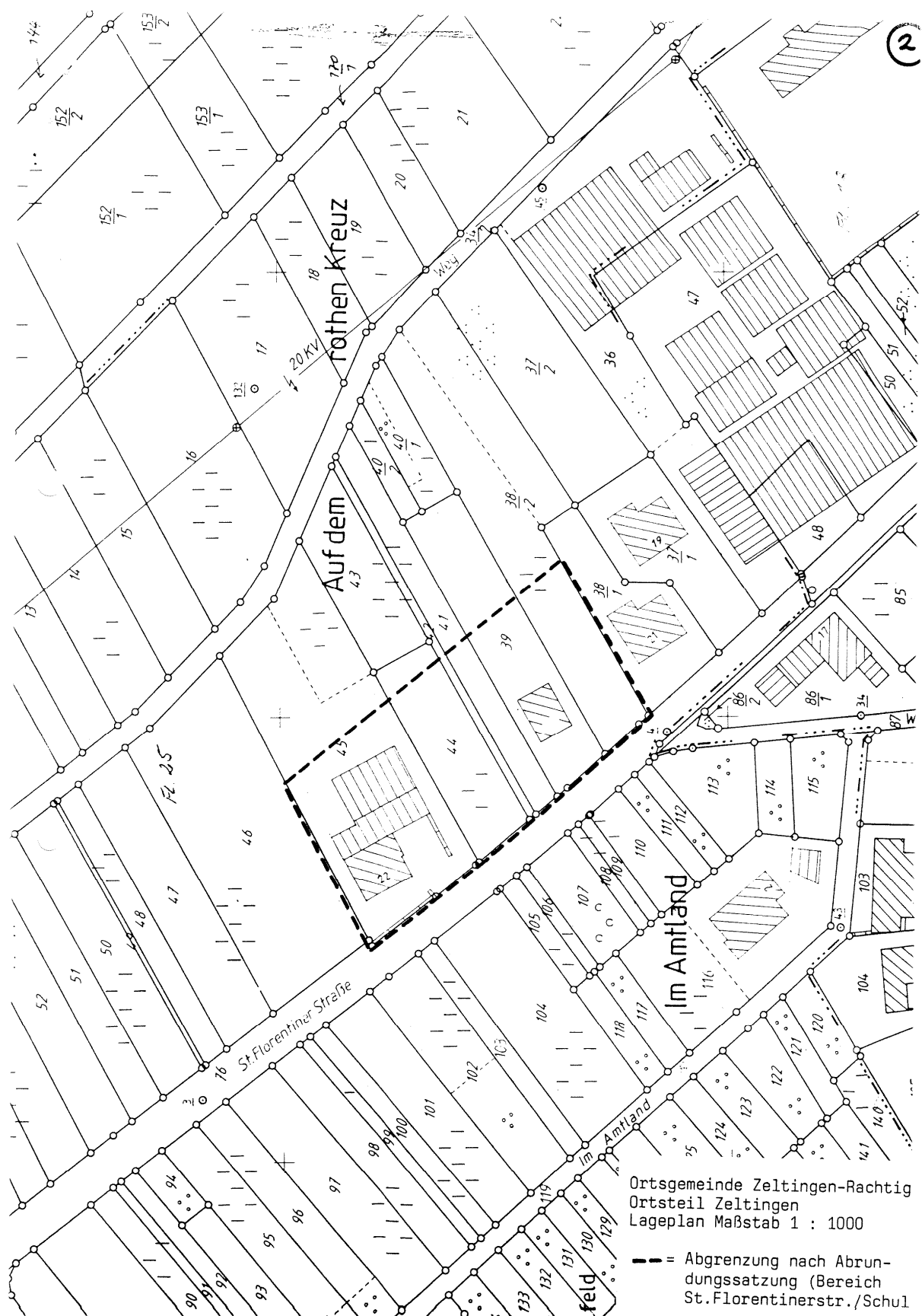
(Hans-Peter Ehses)

I. Beigeordneter

Hinweis:

1. Das anfallende Regenwasser ist nach Möglichkeit einer breitflächigen Versickerung zuzuführen. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien.
2. Der Satzung beigelegt ist eine Auflistung von Maßnahmen der Landespflege, die im Falle der Bebauung zu beachten sind.





Anlage

zur Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zeltingen im Bereich "St. Florentiner Straße/Schule" und Rachtig für den Bereich "Aufm Flur"

vom 18.06.1996

Maßnahmen zur Landespflege:

Die folgenden Maßnahmen und Vorschriften sind bei der Bebauung der noch unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung durchzuführen und anzuwenden.

1. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben und auf den zu bepflanzen den Ausgleichsflächen wieder zu verwenden.
2. Für die Befestigung von Hofflächen, Parkplätzen, Zufahrten, Terrassen etc. sind wasserdurchlässige Materialien als Oberflächenbeläge mit entsprechendem Unterbau zu verwenden. Zulässig sind wassergebundene Decken, Kies, Schotterrasen oder Rasengittersteine. Darüber hinaus sind Mosaik- und Kleinpflaster zulässig, wenn die Fugenbreite mind. 2 cm beträgt und die Fugen wasserdurchlässig sind.
3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind zu begrünen und von jeglicher Versiegelung freizuhalten.
4. Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung ist einer Versickerung zuzuführen oder nach Sammlung zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser wieder zu verwenden.
5. Die durch die Realisierung der Bebauung versiegelte Fläche ist durch Extensivierung im Verhältnis 1 : 1 auf dem privaten Grünflächen auszugleichen. Hierzu sind Obstwiesen mit standortgerechten, hochstämmigen Obst- und Walnussgehölzen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
6. Die Einfriedung der Grundstücke soll mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen - bevorzugt Laubgehölze - erfolgen.
7. Je Vorgarten ist ein einheimischer standortgerechter Laubbaum oder -strauch anzupflanzen und zu erhalten.
8. Auf eine Bepflanzung der Grundstücke mit Nadelgehölzen ist weitgehend zu verzichten.
9. Geeignete Dachflächen und Fassaden sind zu begrünen.
10. Die Pflanzarbeiten sind in der ersten Vegetationsperiode nach der Baufertigstellung durchzuführen. Die Gehölze sind entsprechend der beiliegenden Pflanzliste auszuwählen.